

Ehrenordnung der SG Eder Frankenberg e.V.

Diese Ehrenordnung beschreibt die Mindestvoraussetzung für die Ehrung von Vereinsmitgliedern. Sie legt im Einzelnen fest, welche Ehrungen durchgeführt werden und mit welchen Auszeichnungen diese verbunden sind.

Ehrungen für Mitglieder der SG Eder Frankenberg e.V. erfolgen

1. für langjährige Mitgliedschaften
2. für besondere sportliche Verdienste
3. für besondere Verdienste um die SG Eder e.V.

Für alle Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen, aus der Art und Anlass der Ehrung hervorgeht.

1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- Bronzene Vereinsnadel > Mitglieder mit 15-jähriger Mitgliedschaft
- Silberne Vereinsnadel > Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft
- Goldene Vereinsnadel > Mitglieder mit 30-jähriger Mitgliedschaft
 - Gleichzeitig Ehrenmitgliedschaft frühestens ab dem 65. Lebensjahr

Bei allen Ehrungen wird auch eine *Vereinsnadel* sowie Urkunde an die Mitglieder überreicht, die der jeweiligen Ehrung entsprechend farblich verschieden ausfallen sollte.

Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt grundsätzlich die **ununterbrochene**, Mitgliedschaft bei der SG Eder e.V.

Bei einer unterbrochenen Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes die vorausgegangene Mitgliedschaft bei der Berechnung der Jahre mitgezählt werden. *Die Mitgliedschaft rechnet bei aktiven Spielern, die auch im Stammverein gemeldet sind, vom ersten Jahr an, ab dem er als Spieler bei der SG Eder gemeldet ist.*

Bei allen passiven Mitgliedern wird die beitragspflichtige Zeit der Mitgliedschaft gezählt.

Die Ehrung soll in dem Jahr erfolgen, in dem die entsprechende Mitgliedschaft erreicht wird.

2. Ehrungen für besondere sportliche Verdienste

Ehrungen für besondere sportliche Leistungen eines einzelnen Mitgliedes oder besondere sportliche Leistungen von Mannschaften **kann** erfolgen, wenn diese den Verein in besonders hervorragender Weise nach außen vertreten haben.

Ehrungen für besondere Verdienste um die SG Eder Frankenberg e.V.

Voraussetzung ist eine verdienstvolle Mitarbeit in der Vereinsarbeit. Diese Auszeichnung sollte nur an langjährige Vorstandsmitglieder (mind. 10 Jahre Vorstandsarbeit) verliehen werden. Sie sollte als **besondere** Auszeichnung angesehen werden.

Als Ehrengabe kann ein Geschenk und sollte eine Urkunde übergeben werden. Auf Antrag im Vorstand können Vorstandsmitglieder auch als Ehrenvorstand, Ehrenkassierer, Ehrenjugendwart oder dergleichen ausgezeichnet werden.

Alle vorzunehmenden Ehrungen für besondere Verdienste setzen einen gemeinsamen Beschluss vom Vorstand voraus.

3. Ehrungen über die Fachverbände

sind vom Vorstand zu beantragen. Von den Ehrungsmöglichkeiten der Fachverbände sollte regelmäßig Gebrauch gemacht werden.

4. Vorgehensweise bei Geburtstagen, persönlichen Jubiläen und Tod.

A: Beim 60./70./75./80./85. Geburtstag übersendet der Verein an alle Mitglieder eine Grußkarte.

B: Persönliche Jubiläen wie runde Geburtstage 50 Jahre, 60 Jahre, 65 Jahre, 70 Jahre, 75 Jahre, 80 Jahre, 85 Jahre sowie bei Hochzeit, silberne oder goldene Hochzeit werden bei Vorstands- bzw. ehemaligen Vorstandsmitgliedern mit mind. 10 Jahre Vorstandsarbeit mit einem Geschenk und einer Glückwunschkarte gewürdigt.

C: persönliche Jubiläen eines Ehrenmitgliedes ab dem 70. Lebensjahr (alle 5 Jahre): Präsent nach Festlegung durch den Vorstand.

D: Beim Tod von amtierenden Vorstandsmitgliedern sowie aktiven Sportlern wird ein Nachruf in den Lokalzeitungen veröffentlicht. Den Hinterbliebenen der vorgenannten Personen sowie den der Ehrenmitglieder und ehemaligen Vorstandsmitgliedern wird zusätzlich eine Trauerkarte und ein Geldbetrag zur Grabpflege überreicht. Für die vorgenannten Mitglieder, welche sich um den Verein **außerordentlich** verdient gemacht haben, wird am Grab oder bei der Trauerfeier ein Nachruf (gemäß der Vereinbarung aller Vereine in Viermünden) gehalten.

Beim Tod eines ordentlichen Mitgliedes wird eine Trauerkarte an die Angehörigen geschickt.

Am Ende eines Jahres wird nochmal in einer gemeinsamen Anzeige in der Tageszeitung den verstorbenen Mitgliedern der SG Eder gedacht.

Der Vorstand behält sich bei allen Punkten vor, abweichende Einzelfallentscheidung zu beschließen.